

Anwesend: REUTER Schöffe – Vorsitzender;
ADAMS und SCHMITT – Schöffen;
MIESEN, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred,
POTHEN, JOST Angelika – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: WIRTZ – Bürgermeister;
JOST Viviane – Schöffin;
JOSTEN – Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 21.12.2023: Annahme

POLIZEIVERORDNUNGEN

Punkt 2. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr: Anlegen von Fußgängerüberwegen in der Ortschaft BÜLLINGEN: Brückberg und Kirchweg

WASSERVERSORGUNG

Punkt 3. Fuhrpark: Anschaffung eines neuen Kastenwagens für den Wasserdienst: Annahme des Lastenheftes und der technischen Klauseln sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags

Punkt 4. SPGE: Annahme des kombinierten Wasserschutzdienstleistungsvertrags

FINANZEN

Punkt 5. Gemeindewald: Öffentlicher Verkauf von Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2024: Festlegung der Verkaufsbedingungen

Punkt 6. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2024 an die Verwaltungsräte der Sporthallen ROCHERATH und MANDERFELD

Punkt 7. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff: Änderung der Lastenhefte

TIERWOHL

Punkt 8. Kampagne der Wallonischen Region 2024-2025 zum Tierwohl: Genehmigung des Projekts

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 9. Veräußerung einer Parzelle gelegen in ROCHERATH an die betroffenen Anlieger Herr Alain PIRONT und die Eheleute Gerhard und Anita HALMES-KNODT

Punkt 10. Gemeindepachtland: Annahme einer Kündigung: Luzia BRÜLS, KRINKELT (150,00 Ar)

FRAGEN

Punkt 11. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 21.12.2023: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 21.12.2023 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 21.12.2023 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

POLIZEIVERORDNUNGEN

Punkt 2. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr: Anlegen von Fußgängerüberwegen in der Ortschaft BÜLLINGEN: Brückberg und Kirchweg (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 119 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 über die allgemeine Verordnung der Verkehrspolizei über die Benutzung öffentlicher Verkehrswege;

Aufgrund des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 17.07.2018, verschiedene Maßnahmen ergreifend im Bereich Beschäftigung, Weiterbildung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovationen, Digitaltechnik, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transport, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur, Forstwirtschaft, lokale Behörden und Wohnungswesen;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 14.03.2019 zur Durchführung des Dekretes vom 19.12.2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Verordnungen bezüglich der öffentlichen Verkehrswege und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel, den Erlass der wallonischen Regierung vom 08.10.2009 über die Übertragung von Befugnissen an den wallonischen öffentlichen Dienst abändernd;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 und seiner Anhänge, welche die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen für das Anbringen von Straßenbeschilderungen festlegt;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 10.04.2019 über die ergänzenden Verordnungen und die Übernahme der Verkehrszeichen;

Nach Durchsicht des Antrags eines Bürgers auf Anlegen eines Fußgängerüberweges zur Erleichterung des Zugangs zur RAVeL-Strecke im Bereich Brückberg;

In Erwägung, dass das Anlegen eines Fußgängerüberweges im Kreuzungsbereich Brückberg/Bahnhofstraße/Im Kips vom Infrastrukturdienst des Öffentlichen Dienstes der Wallonie als zu gefährlich eingestuft wurde und somit eine Ansiedlung über dem Kreuzungsbereich An der Schneidmühle/Brückberg auf Höhe des Gebäudes Brückberg Nr. 23 vorgeschlagen und gutgeheißen wurde;

Aufgrund des vorliegenden positiven Gutachtens Nr. 2023/84699 des Infrastrukturdienstes des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 30.11.2023 für das Anlegen eines Fußgängerüberweges im Brückberg;

Aufgrund eines Gutachtens der Verkehrsabteilung der Polizei, aus dem hervorgeht, dass der bestehende Fußgängerüberweg im Kirchweg im Bereich der Kirche nicht den Verkehrsvorschriften entspricht;

In Erwägung, dass die Sicherheit gewährleistet ist, wenn der Fußgängerüberweg so verlegt wird, dass er in den Eingangsbereich der Kirche mündet und somit vom Bürgersteig zum Kirchenbering führt, der zudem durch Poller abgegrenzt ist;

Aufgrund des vorliegenden positiven Gutachtens Nr. 2023/87975 des Infrastrukturdienstes des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 12.12.2023 für das Anlegen eines Fußgängerüberweges im Kirchweg;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Im Brückberg in BÜLLINGEN wird ein Fußgängerüberweg über dem Kreuzungsbereich An der Schneidmühle/Brückberg auf Höhe des Gebäudes Brückberg Nr. 23 angelegt;

Artikel 2. Im Kirchweg in BÜLLINGEN wird der Fußgängerüberweg so verlegt, dass er vom bestehenden Bürgersteig in den Eingangsbereich der Kirche mündet;

Artikel 3. Die unter Artikel 1. und 2. getroffenen Maßnahmen werden für die Verkehrsteilnehmer durch weiße, parallel zur Straßenachse verlaufende Streifen gemäß Artikel 76.3 des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 gekennzeichnet;

Artikel 4. Die vorliegende Verordnung wird dem zuständigen Beamten der Direktion für sanfte Mobilität und Sicherheit im Straßenverkehr zwecks Billigung unterbreitet;

Artikel 5. Nach Erhalt dieser Billigung wird diese, zusammen mit vorliegendem Erlass, gerichtet an:

- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht erster Instanz in EUPEN,
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichts in EUPEN,
- den Chef der Polizeizone EIFEL und an den Leiter der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

WASSERVERSORGUNG

Punkt 3. Fuhrpark: Anschaffung eines neuen Kastenwagens für den Wasserdienst: Annahme des Lastenheftes und der technischen Klauseln sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. Artikel 42 §1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

In Erwägung, dass für den Wasserdienst der Gemeinde einer der bestehenden Kastenwagen (VW T5 vom Baujahr 2010) durch ein Neufahrzeug zu ersetzen ist;

Nach Durchsicht des Lastenheftes und der technischen Beschreibung für die Anschaffung des Fahrzeugs;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 01.02.2024;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Kastenwagen des Wasserdienstes (VW T5, Baujahr 2010) wird durch Ankauf eines neuen Kastenwagens ersetzt;

Artikel 2. Die Kostenschätzung für die Anschaffung dieses Fahrzeugs inkl. Ausstattung wird auf ca. 62.000,00 € (einschl. MwSt.) festgelegt;

Artikel 3. Das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit den administrativen und technischen Klauseln wird gutgeheißen;

Artikel 4. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 4. SPGE: Annahme des kombinierten Wasserschutzdienstleistungsvertrags (D.K.Nr. 836 und 485.22)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Wassergesetzbuches;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 26.04.2001 über den Anschluss der Gemeinde Büllingen an die Öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung (Société Publique de Gestion de l'Eau – SPGE) und den Abschluss von Dienstleistungsverträgen zum Schutz von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser sowie zur öffentlichen Abwasserreinigung;

Nach Durchsicht der Nachträge über die Verlängerung dieser beiden Dienstleistungsverträge;

In Erwägung, dass die vorerwähnten Dienstleistungsverträge zum Wasserschutz und zur Abwasserreinigung am 31.12.2023 abgelaufen sind und durch einen kombinierten Wasserschutzdienstleistungsvertrag ersetzt werden sollen;

Nach Durchsicht des durch die SPGE ausgearbeiteten kombinierten Wasserschutzdienstleistungsvertrags, bestehend aus einem Rahmenvertrag mit einer Dauer von 20 Jahren, einem Anwendungsvertrag mit einer Dauer von 5 Jahren und einem Verfahrenshandbuch;

In Erwägung, dass die Zielsetzung des Vertrags darin besteht, die Umwelt und insbesondere die Wasserressourcen zu schützen und die Kooperation und die Synergien zwischen den Akteuren und Partnern im Bereich des Wasserschutzes fortzusetzen und zu verstärken;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den durch die SPGE ausgearbeiteten kombinierten Wasserschutzdienstleistungsvertrags, bestehend aus einem Rahmenvertrag mit einer Dauer von 20 Jahren, einem Anwendungsvertrag mit einer Dauer von 5 Jahren und einem Verfahrenshandbuch anzunehmen;

Artikel 2. Der SPGE die vorliegende Beschlussfassung zusammen mit den unterzeichneten Verträgen zuzustellen;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

FINANZEN

Punkt 5. Gemeindewald: Öffentlicher Verkauf von Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2024: Festlegung der Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 07.07.2016 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Wallonischen Region, verabschiedet am 07.07.2016 durch die Wallonische Regierung;

In Erwägung, dass in den Gemeindewaldungen auf Vorschlag des Forstamtes BÜLLINGEN und laut Aufmaß der Forstverwaltung rund 1.130 Festmeter Brennholz zum öffentlichen Verkauf angeboten werden können;

In Erwägung, dass es dem Rat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;
Auf Vorschlag des Kollegiums und der Forstverwaltung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Regierung und gemäß dem Aufmaß der Forstverwaltung rund 1.130 Festmeter Brennholz öffentlich und meistbietend zu verkaufen;

§ 2. Die für den Holzverkauf vom 24.10.2023 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen, finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf;

Artikel 2. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung und wird in drei getrennten Sitzungen durchgeführt;

Artikel 3. Geboten werden Preise pro Festmeter, wobei der Mindestpreis für gefälltes Laubholz 30,00 € pro Festmeter und für nicht gefälltes Laubholz 5,00 € pro Festmeter beträgt. Das Überbieten erfolgt mit mindestens 1,00 € pro Festmeter;

Artikel 4. Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde BÜLLINGEN haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend;

Artikel 5. Je Haushalt können maximal 15 Festmeter bzw. nur ein Los Brennholz, das größer als 15 Festmeter ist, erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“. Die Ansteigerer können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigefügt werden muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen zu übergeben. Nur eine einzige Vollmacht pro Ansteigerer ist zulässig;

Artikel 6. Die erworbenen Holzlose müssen bis zum 31.07.2024 abgefahren sein. Für bis zu diesem Datum nicht komplett abtransportierte Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung betragen 25,00 € pro Monat und pro Los;

Artikel 7. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 6. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2024 an die Verwaltungsräte der Sporthallen ROCHERATH und MANDERFELD (D.K.Nr. 506.367 und 485.22)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte der Sporthallen der Gemeinde aufgrund der hohen Energiekosten nicht in der Lage sind, selbst sämtliche Heizkosten zu bezahlen;

In Erwägung, dass ein gutes Funktionieren der gemeindeeigenen Sporthallen von allgemeinem Interesse ist;

In Erwägung, dass sich die Sporthalle BÜLLINGEN zurzeit in der Renovierungsphase befindet und für eine Nutzung im Jahr 2024 nicht zur Verfügung steht;

In Erwägung, dass die Sporthalle ROCHERATH an das Nahwärmenetz angebunden ist, dessen Wärmeerzeugung durch eine Pellets-Heizzentrale geschieht, und es daher angebracht ist, als Heizzulage einen Betrag festzulegen im Gegenwert von 10 Tonnen Pellets, was einem Heizwert von 5.000 Litern Heizöl entspricht; dieser Betrag ist aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz ROCHERATH im Laufe des ersten Halbjahres 2024 zu ermitteln;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Artikels 35 und des Titel 4, Kapitels 4, Abschnitt 4 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Dem Verwaltungsrat der Sporthalle MANDERFELD 5.000 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

Artikel 2. Dem Verwaltungsrat der Sporthalle ROCHERATH den Betrag des Gegenwerts von 10 Tonnen Pellets der Norm DIN PLUS 6 mm, ermittelt aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz ROCHERATH im Laufe des ersten Halbjahres 2023, zur Verfügung zu stellen;

Artikel 3. Für die Sporthalle BÜLLINGEN 2024 keinen Heizzuschuss zu gewähren, da sich diese Halle in der Renovierungsphase befindet und dieses Jahr nicht zur Verfügung steht;

Artikel 4. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen Gemeindedekrets;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 7. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff: Änderung der Lastenhefte (D.K.Nr. 283.13)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 19.12.2007 über die Annahme der Lastenhefte mit Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart zur Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff, abgeändert durch seine Beschlüsse vom 28.11.2013 und 31.08.2017;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

In Erwägung, dass die Lastenhefte im Sinne einer Vereinfachung des administrativen Aufwands zur Durchführung von Preisanfragen angepasst werden müssten und gleichzeitig statt einer halbjährlichen eine vierteljährliche Anfrage erfolgen sollte, um die Möglichkeit vorteilhafterer Rabatte auszunutzen;

Aufgrund der Artikels 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die abgeänderten Lastenhefte für die Rahmenverträge zur vierteljährlichen Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff werden genehmigt;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

TIERWOHL

Punkt 8. Kampagne der Wallonischen Region 2024-2025 zum Tierwohl: Genehmigung des Projekts (D.K.Nr. 582.924)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 30.03.2023 zur Einführung einer Beihilferegelung für Gemeinden im Rahmen des Tierschutzes;

In Erwägung, dass die von der Wallonischen Region für die Aktion 2023-2024 zur Verfügung gestellten Fördergelder aufgebraucht wurden;

In Erwägung, dass es eine Warteliste gibt, aus der ersichtlich ist, dass Bedarf zur Sterilisierung von verwilderten Katzen in der Gemeinde BÜLLINGEN besteht;

In Erwägung, dass der Antrag zum Erhalt der Fördergelder bis zum 28.02.2024 eingereicht werden muss und die Aktion vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2025 läuft;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde nimmt an der Kampagne 2024-2025 der Wallonischen Region zum Tierwohl teil und heißt die diesbezüglichen Richtlinien gut;

Artikel 2. Die Gemeinde verpflichtet sich, mit dem Basiszuschuss in Höhe von maximal 3.000,00 € folgende Aktion durchzuführen: Sterilisierung / Kastration von verwilderten Katzen;

Artikel 3. Der Zuschuss ist über den „guichet des pouvoirs locaux“ bei der Wallonischen Region zu beantragen;

Artikel 4. Das Kollegium wird beauftragt, mindestens alle in der Gemeinde BÜLLINGEN ansässigen Kleintierärzten zu kontaktieren zwecks Abschlusses von Verträgen zur Umsetzung der Aktion.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 9. Veräußerung einer Parzelle gelegen in ROCHERATH an die betroffenen Anlieger Herr Alain PIRONT und die Eheleute Gerhard und Anita HALMES-KNOTD (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Eigentümer einer Parzelle gelegen in ROCHERATH (Gemarkung 5, Flur D, Nr. 409c) ist, welche laut Katastermutterrolle eine Größe von 388 m² aufweist und die für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.08.2023, abgeändert am 18.10.2023, in welchem ersichtlich wird, dass die betroffene Parzelle unter den direkten Anliegern, Herrn Alain PIRONT, wohnhaft in Rocherath, Dorfstraße 43, 4761 BÜLLINGEN und den Eheleuten Gerhard und Anita HALMES-KNOTD, wohnhaft in Rocherath, Auf dem Berg 3, 4761 BÜLLINGEN aufgeteilt werden kann;

In Erwägung, dass der Geländepreis auf 30,00 €/m² festgelegt wurde;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Herrn Alain PIRONT nachstehende Immobilientransaktion durchführen möchte:

Gelände, welches Herr Alain PIRONT von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:

- Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur D, Nr. 409c (in blauer Farbe als **Los 2** auf dem o.e. Vermessungsplan markiert, mit der Größe von 70 m²), zum Gesamtpreis in Höhe von **2.100,00 €**;
- Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur D, Nr. 409c (in oranger Farbe als **Los 3** auf dem o.e. Vermessungsplan markiert, mit der Größe von 16 m²), zum Gesamtpreis in Höhe von **480,00 €**;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit den Eheleuten Gerhard und Anita HALMES-KNOTD nachstehende Immobilientransaktion durchführen möchte:

Gelände, welches die Eheleute HALMES-KNOTD von der Gemeinde BÜLLINGEN erwerben:

- Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur D, Nr. 409c (in gelber Farbe als **Los 4** auf dem o.e. Vermessungsplan markiert, mit der Größe von 301 m²), zum Gesamtpreis in Höhe von **9.030,00 €**;

In Erwägung, dass die Eheleute Gerhard und Anita HALMES-KNOTD von Herrn Alain PIRONT das **Los 1** (in rosa Farbe auf dem o.e. Vermessungsplan markiert mit der Größe von 45 m²) erwerben werden;

In Erwägung, dass es sich bei den Parzellen Gemarkung 5, Flur D, Nr. 409d, 412p und 228k um Kanalschächte handelt, welche in Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN bleiben, und zugunsten dieser Parzellen eine notariell festgelegte Gerechtsame eingetragen wird, durch welche der Gemeinde freier Zugang über die Lose 4 und 1 zu den Schächten und den Verbindungsleitungen garantiert wird (im Falle von Kontroll-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten);

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.08.2023, abgeändert am 18.10.2023;
- Einverständniserklärung der Eheleute Gerhard und Anita HALMES-KNOTD vom 20.12.2023;

- Einverständniserklärung von Herrn Alain PIRONT vom 28.12.2023;
- Auszug aus der Katasterkarte und Mutterrolle;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf von Geländeteilstücken, entnommen aus der Gemeindeparzelle gelegen in ROCHERATH (Gemarkung 5, Flur D, Nr. 409c), an Herrn Alain PIRONT, wohnhaft in Rocherath, Dorfstraße 43, 4761 BÜLLINGEN:

- **Los 2** in blauer Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.08.2023, abgeändert am 18.10.2023 markiert (mit einer Größe von 70m²), zu einem Gesamtpreis in Höhe von 2.100,00 €;
- **Los 3** in oranger Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.08.2023, abgeändert am 18.10.2023 markiert (mit einer Größe von 16m²), zu einem Gesamtpreis in Höhe von 480,00 €;

Artikel 2. Den freihändigen Verkauf eines Geländeteilstückes, entnommen aus der Gemeindeparzelle gelegen in ROCHERATH (Gemarkung 5, Flur D, Nr. 409c), an die Eheleute Gerhard und Anita HALMES-KNODT, wohnhaft in Rocherath, Auf dem Berg 3, 4761 BÜLLINGEN:

- **Los 4** in gelber Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.08.2023, abgeändert am 18.10.2023 markiert (mit einer Größe von 301 m²), zu einem Gesamtpreis in Höhe von 9.030,00 €;

Artikel 3. Zugunsten der auf den Gemeindeparzellen Gemarkung 5, Flur D, Nr. 409d, 412p und 228k gelegenen Kanalschächte, wird eine notariell festgelegte Gerechtsame eingetragen, durch welche der Gemeinde freier Zugang über die Lose 4 und 1 zu den Schächten und den Verbindungsleitungen garantiert wird (im Falle von Kontroll-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten);

Artikel 4. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer, wobei die notariellen Kosten entsprechend der erworbenen Fläche proportional aufgeteilt werden.

Punkt 10. Gemeindepachtland: Annahme einer Kündigung: Luzia BRÜLS, KRINKELT (150,00 Ar) (D.K.Nr. 506.361:573.23)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des nachstehenden Antrages vom 16.01.2024 auf Rückgabe der angeführten Gemeindepachtlandparzelle: Luzia BRÜLS, wohnhaft in KRINKELT, Gerberweg 13, 4761 BÜLLINGEN für 150,00 Ar Gemeindepachtland, gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6 Flur A Nr. 203K (tlw.), am Ort genannt „Röppenvenn“;

In Erwägung, dass es angebracht ist, das Kollegium mit der weiteren Verwendung beziehungsweise Vorbereitung der neuen Zweckbestimmung dieser Parzelle zu beauftragen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Antrag von Frau Luzia BRÜLS auf Rückgabe des Gemeindepachtlandes mit einer Fläche von etwa 150,00 Ar, gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6 Flur A Nr. 203K (tlw.), wird angenommen;

Artikel 2. Das Kollegium wird beauftragt die weitere Verwendung beziehungsweise neue Zweckbestimmung dieser Parzelle vorzubereiten.